

# Wenn Feriengäste illegal surfen

**Urheberrecht** Die meisten Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof stellen ihren Feriengästen auch Internet zur Verfügung. Doch das kann schnell teuer werden. Nämlich dann, wenn ihre Gäste illegale Tauschbörsen besuchen.

**W**er beharrlich seine Handwerkerrechnungen ignoriert, der wird sich denken können, warum er ein Anwaltsschreiben aus dem Briefkasten zieht. Was aber, wenn man völlig arglos ist? Dann kann es sein, dass man für eine Urheberrechtsverletzung verantwortlich gemacht wird und unversehens eine urheberrechtliche Abmahnung in der Hand hält.

So auch der Fall von dlz-Leser Josef S. Mitten in der Ernte flatterte ein Brief ins Haus, der erst einmal ungeöffnet liegen blieb. „Als ich endlich dazu kam, ihn aufzumachen, war der Schreck groß“, erinnert sich der Milchviehhalter aus Oberbayern.

Die Post kam von der Kanzlei *Farede GmbH* aus Hamburg. Ein Anwaltsunternehmen, das in der Branche für tausendfache Abmahnungen bekannt ist, wie uns dlz-Autor und Anwalt Arne Björn Segler bestätigt. Im Fall von Josef S. stellt Farede fest, dass ein bestimmter Musiktitel illegal über eine Tauschbörse verbreitet wurde – über den

DSL-Anschluss der Familie, datiert mit Datum und Uhrzeit.

Familie S. bietet Urlaub auf dem Bauernhof an. „Dazu gehört auch ein Internetzugang per WLAN; das fragt praktisch jeder Gast nach.“ Das Netz ist zwar verschlüsselt und der Code wird regelmäßig geändert. Wer als Gast den Schlüssel aber haben möchte, bekommt ihn. Damit sind die Schleusen für Missbrauch geöffnet und Familie S. haftet. „Die Gefahr haben wir vollkommen unterschätzt.“ Farede bietet einen Deal an und fordert „nur“ 450 Euro.



## Schneller Überblick

- Urheber wehren sich gegen illegale Downloads.
- Tipp 1: Schützen Sie Ihr WLAN-Netzwerk,
- Tipp 2: Lassen Sie sich eine Freistellungserklärung unterschreiben,
- Tipp 3: Sperren Sie kritische Seiten,
- Tipp 4: Reagieren Sie auf Abmahnung.

**Urlaubsgäste auf dem Bauernhof nutzen gerne das Internet. Als Vermieter sollten Sie sich aber vor Missbrauch schützen.**

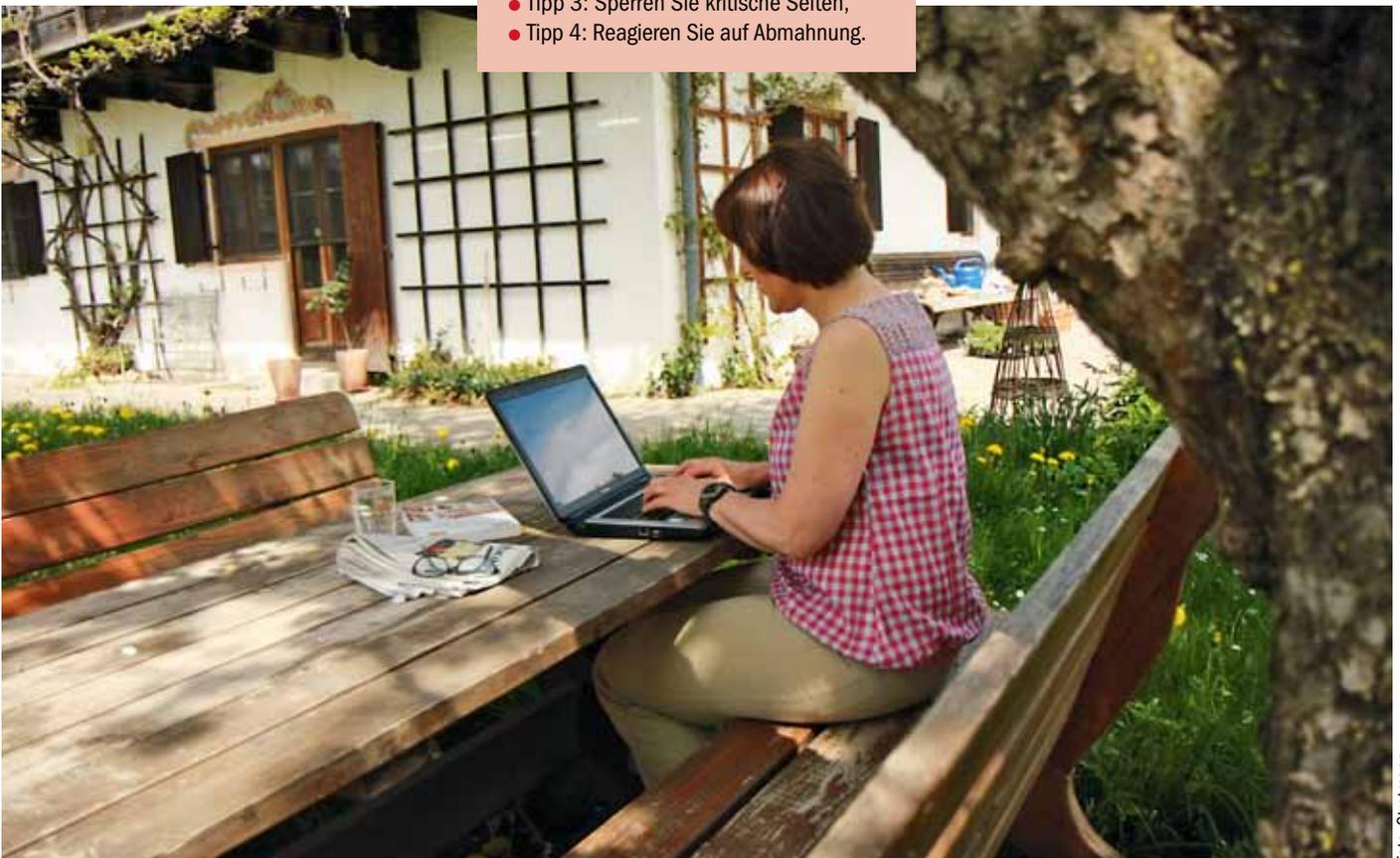


Foto: Strotmann



## Erklärung schriftlich

Mit einer Freistellungserklärung unterschreibt der Gast, dass er für den Fall einer von ihm verursachten Urheberrechtsverletzung für alle Kosten aufkommt, die dem Herbergswirt durch die Verletzungshandlung entstehen. Das verhindert Missbrauch nicht, schreckt aber ab.

Außerdem sollte der Gast in die zeitlich beschränkte Protokollierung folgender Daten einwilligen, soweit dies zum Aufdecken und Unterbinden der rechtswidrigen Inanspruchnahme des WLAN-Netzwerks erforderlich ist:

- Benutzerkennung und zugewiesene Internetadresse,
- Zeitpunkt des Auf- und Abbaus der Verbindung,
- übertragenes Datenvolumen.

Die Freistellungs- und Einwilligungserklärung muss der Gast handschriftlich unterschreiben. Eine entsprechende Klausel in den allgemeinen Beherbergungsbedingungen reicht nicht aus.

Der Deutsche Tourismusverband (DTV) e. V. hält für seine Mitglieder eine solche **Nutzungsvereinbarung** als Vordruck bereit. Viele Beherbergungsbetriebe sind über ihre Landesverbände von Urlaub auf dem Bauernhof Mitglied beim DTV und können das Formular damit kostenlos anfordern. *abs/ks*

In anderen Fällen geht es schnell um Tausende Euro. Was rät der Anwalt?

### Die Urheber wehren sich

Das Urheberrecht war lange Zeit ein juristisches Orchideenfach. Dann kam das Internet, und mit ihm die Möglichkeiten, urheberrechtlich geschützte Inhalte verlustfrei beliebig oft zu vervielfältigen und online zu verbreiten. Plötzlich war das Netz voll von Musik, Texten, Fotos und Grafiken, ohne dass die Urheber nach ihrem Einverständnis gefragt worden wären, und ohne dass sie an der Nutzung ihrer Werke auch nur einen Cent verdient hätten. Der Unmut wuchs, und die Urheber begannen, sich zur Wehr zu setzen. Und zwar mit Abmahnungen.

### Wer ist Täter, wer ist Störer?

Juristen unterscheiden zwischen dem „Täter“ einer Urheberrechtsverletzung und dem „Störer“. Als Täter gilt, wer die Urheberrechtsverletzung eigenhändig begeht, etwa indem er einen Stadtplanausschnitt kopiert und dann auf seiner eigenen Website einbindet. Der Täter haftet für seine eigene (unerlaubte) Handlung. Anders der Störer: Der Störer begeht die Urheberrechtsverletzung nicht selbst, son-



Foto: Strotmann

**WLAN ist auch für Urlaubsanbieter heutzutage ein Muss. Doch gehen Sie bei diesem Service auf Nummer sicher: Das verschlüsseln des Funknetzwerks ist Standard, reicht allerdings nicht.**

dern er ermöglicht lediglich die Begehung durch jemand anderen. Etwa indem er ein WLAN-Netzwerk betreibt, das ein Dritter für illegale Downloads nutzt. In diesem Fall haftet der Störer dafür, dass er sein Netzwerk nicht ausreichend gegen den Zugriff Dritter gesichert hat.

Die unbefugte Fremdnutzung eines WLAN-Netzwerks lässt sich leicht durch einen verschlüsselten Netzwerkzugang verhindern. Problematisch wird es aber, wenn das Netzwerk gerade dafür gedacht ist, durch mehrere Teilnehmer genutzt zu werden, etwa am Arbeitsplatz oder im Gastgewerbe. Wer nämlich anderen die Nutzung seines Netzwerks freiwillig gestattet, haftet grundsätzlich auch für Urheberrechtsverletzungen, welche die Nutzer beim Surfen begehen.

### Wie man sich schützen kann

Da will man seinen Gästen einen besonderen Service anbieten, gestattet ihnen die freie Nutzung des WLAN-Netzwerks und steht plötzlich selbst als Rechtsverletzer da! Verhindern lässt sich das eigentlich nur, indem man besonders kritische Seiten sperrt. Aber auch dann bleiben bestimmte Formen von Urheberrechtsverletzungen weiterhin möglich, etwa das Kopieren fremder Bilder. Deshalb empfiehlt es sich besonders für Gastwirte und Ferienhofbetreiber, den Gästen den Internetzugang nur gegen Unterzeichnung einer so genannten Freistellungserklärung zu gestatten (siehe Kasten „Erklärung schriftlich“). Darin erklärt der Gast, dass er – falls er eine Urheberrechtsverletzung begehen sollte – für alle Kosten aufkommen wird, die dem Herbergsbetreiber im Zusammenhang mit der Urheberrechtsverletzung entstehen. Mit einer solchen Erklärung in der Hand kann der Gastwirt beim Gast anschließend

Regress für die ihm entstandenen Kosten verlangen. Und diese Kosten sind in der Regel erheblich.

Ein Beispiel: Ein Popmusiker stellt fest, dass sein neues Album in einem Peer-to-Peer-Netzwerk, fälschlicherweise auch Tauschbörse genannt, zum kostenlosen Download angeboten wird. Er beauftragt einen Rechtsanwalt, die Urheberrechtsverletzung zu unterbinden und Schadensersatz geltend zu machen. Der Anwalt rechnet die Angelegenheit nach der gesetzlichen Gebührentabelle ab. Dabei orientiert er sich an der Rechtsprechung zu vergleichbaren Fällen und taxiert den Wert der Angelegenheit, den so genannten Gegenstandswert, auf 30.000 Euro. Die Regelgebühr, die der Anwalt seinem Mandanten hierfür berechnen darf, liegt gemäß der Gebührentabelle bei 1.005,40 Euro.

Die hohen Gegenstandswerte erklären sich durch das besondere Interesse, das die Urheber an der Wahrung ihrer Rechte haben. Gerade die daraus resultierenden hohen Rechtsanwaltsgebühren sind aber mitverantwortlich für die hohe Zahl von Abmahnungen, die jedes Jahr ausgesprochen werden. Längst hat sich hier ein lukratives Geschäftsfeld für spezialisierte Anwälte entwickelt. Dies gilt gleichermaßen für die als „Abmahnanwälte“ verschrienen Vertreter der Rechteinhaber als auch für die Vertreter der Abgemahnten. Denn auch diese lassen sich ihre Arbeit gut bezahlen. So wird der Abgemahnte gleich mehrfach zur Kasse gebeten. Ein teurer Spaß, zumal urheberrechtliche Angelegenheiten in der Regel nicht von der privaten Rechtsschutzversicherung übernommen werden.

### Was bei Abmahnung zu tun ist

Anwälte, die sich auf die Vertretung der Abgemahnten spezialisiert haben, warnen



## Dank Technik aus dem Schneider

Ein Internetzugang fragt mittlerweile fast jeder Urlaubsgast nach. Das – am besten noch kostenlose – WLAN ist damit zu einem echten Verkaufsargument geworden.

Um auf der sicheren Seite vor Netzwerkmissbrauch zu sein, sollten zwei Zahnräder ineinander greifen:

- **Abschreckung:** Lassen Sie sich auf einem Formular von der eigenen Haftung befreien (siehe Kasten „Erklärung schriftlich“). Das kann als Abschreckung reichen, schafft aber keine technische Barriere.

- **Technik:** Über die Einrichtung eines Hotspots bringen Sie als Anschlussinhaber sich aus der Schusslinie. Klingt kompliziert und teuer; der Aufwand ist in Wahrheit aber überschaubar. Und so funktioniert das:

Sie behalten Ihren ganz normalen DSL-Anschluss und können auch Ihren eigenen WLAN-Router weiter verschlüsselt nutzen, etwa für die Familie.

Darüber hinaus kommt ein Hotspot-Anbieter ins Spiel, etwa **Hotspots** ([www.hotspots.de](http://www.hotspots.de)) oder **Meinhotspot** ([www.meinhotspot.com](http://www.meinhotspot.com)). Mit beiden haben die Urlaub-auf-dem-Bauernhof-Verbände in Bayern und Baden-Württemberg gute Erfahrungen gemacht. Der Anbieter stellt je nach räumlichen Gegebenheiten einen oder mehrere WLAN-Router zur Verfügung, die hinter Ihren Router geklemmt werden und ein zweites Funknetz ausstrahlen.

- **Für den Gast** ist das Verfahren denkbar einfach: Er besorgt sich bei Ihnen ein Kärtchen

mit einem Zugangscode und wählt sich im Funknetz ein. Sobald er eine beliebige Internetseite öffnet, erscheint das Anmeldefenster des jeweiligen Anbieters; hier ist der Code einzugeben. Das Verfahren ist aus Cafés oder Hotels bekannt.

- **Sie als Urlaubsanbieter** halten einen Vorrat an Papierkarten bereit, die Sie selbst ausdrucken können. Sie legen fest, wie lange der jeweilige Code pro Gast gilt. Prinzipiell müssen Sie abwägen, ob Sie den Service kostenlos oder kostenpflichtig anbieten möchten. Soll der Gast etwas bezahlen, gibt es Modelle mit Umsatzbeteiligung. Soll's gratis sein, wird es einfacher: Bei Hotspots etwa zahlen Sie dann monatlich 10 Euro (bei einem Router, für jeden weiteren 5).

Weil auf den WLAN- Routern eine spezielle Software laufen muss, können handelsübliche Geräte, wie FritzBoxen oder Speedports von der Telekom nicht genutzt werden. Die entsprechenden Router sind bei den Anbietern erhältlich und kosten je nach Ausstattung zwischen 75 und 220 Euro.

**Interessant zu wissen:** Hotspots nutzen eine so genannte VPN-Verbindung. Die kann man sich wie einen Tunnel innerhalb der eigentlichen Internetleitung vorstellen. Das verhindert den illegalen Datenaustausch zwar nicht. Sie als Anschlussinhaber tauchen aber nicht mehr in den Protokollen auf, sondern der Hotspot-Anbieter. Und weil für den ein anderes Recht greift, laufen Abmahnungen dort auf und verpuffen. *KS*

meist reflexartig davor, eine vorformulierte Unterlassungserklärung ungeprüft zu unterzeichnen. Oft, so das Argument, sei die vorformulierte Erklärung zu weitgehend.



Foto: Strotmann

**In der Freistellungserklärung erklärt der Gast, dass er für alle Kosten aufkommt, wenn er Urheberrechte verletzt.**

Der Abgemahnte würde sich durch die Unterzeichnung viel stärker binden, als er gesetzlich eigentlich müsste. Das ist zwar nicht grundsätzlich falsch, aber freilich hat die Warnung Methode: Schließlich soll der verunsicherte Abgemahnte einen eigenen Rechtsanwalt mit der Abwehr der Abmahnung oder jedenfalls mit dem Führen von Vergleichsgesprächen beauftragen.

Ob sich die Beauftragung am Ende für den Abgemahnten rechnet, lässt sich pauschal nur schwer sagen. Viele Anwälte verlangen für die Bearbeitung von urheberrechtlichen Abmahnungen einen Pauschalpreis von 200 bis 300 Euro. Damit die Beauftragung für den Abgemahnten nicht zum bloßen Nullsummenspiel wird, muss der Anwalt die geltend gemachten Abmahnkosten und den Schadensersatz entsprechend stark drücken können. Das gelingt umso eher, je größer die geltend gemachte Gesamtforderung ist. Liegt der geltend gemachte Gesamtbetrag hingegen unter 1.000 Euro, sollte man mit spitzem Bleistift nachrechnen und abwägen, ob der Gang zu einem Rechtsanwalt lohnt.

Richtig ist allerdings, dass man auf die Abmahnung grundsätzlich reagieren sollte. Sonst riskiert man eine Klage, und die wird richtig teuer.

Das Wichtigste ist die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung, und zwar innerhalb der vom Anwalt festgesetzten, meistens sehr kurzen Frist. Wenn man „nur“ als Netzwerkbetreiber für die Urheberrechtsverletzung haftet, empfiehlt es sich, die Unterlassungserklärung um den Zusatz zu ergänzen: „Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, aber rechtsverbindlich“. Denn in der Regel kann man als Netzbetreiber nicht selbst überprüfen, ob der Vorwurf der Urheberrechtsverletzung auch gerechtfertigt ist. Schließlich ist der Gast mit seinem Laptop längst wieder abgereist. Durch den genannten Zusatz vermeidet man, dass die Unterlassungserklärung als Schuldeingeständnis gewertet wird.

### So verhandeln Sie am besten

Dann geht es um die Kosten. Meistens ist auch dem Urheber oder dessen Rechtsanwalt an einer raschen außergerichtlichen Einigung gelegen. Deshalb empfiehlt sich der Griff zum Telefonhörer. Wer ein wenig Verhandlungsgeschick mitbringt und einen vernünftigen Regulierungsvorschlag unterbreitet, kann den geforderten Betrag oft ordentlich drücken. Ein Argument für die Reduzierung des Gesamtbetrags kann übrigens der Hinweis auf die eigene Störerhaftung sein, denn nach der Rechtsprechung mancher Gerichte haftet der Störer lediglich auf Unterlassung und Zahlung der Abmahnkosten, nicht aber auf Schadensersatz.

Verabschieden sollte man sich allerdings von der Idee, um jegliche Zahlung herumkommen zu können. Die Anwälte der Urheber sind hartnäckig, und sie machen ihre Arbeit gründlich. Die von den Rechtsanwälten gesicherten Beweise sind in der Regel gerichtsfest. Und da urheberrechtliche Ansprüche frühestens drei Jahre nach der Verletzungshandlung verjähren, fällt es schwer, die Sache einfach auszusitzen.

Deshalb ist es am besten, wenn es gar nicht erst zu einer Abmahnung kommt. Im günstigsten Fall wirkt die Vorlage einer Freistellungs- und Einwilligungserklärung (siehe Kasten „Erklärung schriftlich“) schon so abschreckend, dass der Gast gleich von vorneherein die Finger von problematischen Inhalten im Netz lässt. *KS/nb* ■

**Arne Björn Segler**

ist Rechtsanwalt  
in der Kanzlei Bear & Wolf,  
Frankfurt am Main.

